

# Satzung

## über die Zahl und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Puchheim

(Stellplatzsatzung - Stells)  
vom 26.02.2008

Die Gemeinde Puchheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich – Verhältnis zu Bebauungsplänen

(1) Diese Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO im Gemeindegebiet Puchheim.

(2) Soweit in Bebauungsplänen Regelungen über die Zahl oder die Beschaffenheit der Stellplätze getroffen sind, gehen die Bebauungsplanfestsetzungen dieser Satzung vor.

### § 2

#### Zahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird für Wohnungen und Wohngebäude wie folgt festgelegt:

je Wohneinheit bis 80 m <sup>2</sup>	1 Garage / Stellplatz
je Wohneinheit über 80 m <sup>2</sup>	2 Garagen / Stellplätze

Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als sechs Wohneinheiten sind zusätzlich 10 % der ermittelten Stellplätze für Besucher nachzuweisen, wobei die ermittelte Zahl nach oben aufzurunden ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze für alle übrigen Anlagen und Nutzungen ist nach § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in Verbindung mit der Anlage (ab Ziffer 1.3) zu dieser Verordnung zu ermitteln.

### § 3

#### Beschaffenheit der Stellplätze

Oberirdische Stellplätze sind grundsätzlich in sickerfähiger Oberfläche oder in Pflaster mit offenen Fugen auszugestalten. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn betriebliche Gründe dies erfordern und keine Bedenken hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bestehen.

### § 4

#### Abweichungen

Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung wird nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung entschieden.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-----  
Ausfertigung: 18.03.2008  
Inkrafttreten: 20.03.2008